

**Betriebssatzung für die Sportstätten der Stadt Wesseling vom 28. Dezember 1995 in der Fassung vom 03. Juli 2001**

Aufgrund der §§ 7, 95, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458), sowie des § 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV NW S. 324) hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 12. Dezember 1995, 17. November 1998 und 03. Juli 2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1  
Gegenstand des Betriebes

Die Bäder (Gartenhallenbad und Schulschwimmbad) und die Sportstätten der Stadt Wesseling werden nach Maßgabe dieser Satzung entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt.

§ 2  
Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen „Sportstätten der Stadt Wesseling“.

§ 3  
Stammkapital

Es wird ein Stammkapital von 2.045.167,52 € gebildet.

§ 4  
Werkleitung

(1) Die Aufgaben der Werkleitung nach der EigVO werden vom Bürgermeister wahrgenommen; seine Vertretung richtet sich nach § 68 Abs. 1 und 2 GO NW.

(2) Die Werkleitung bedient sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben der Dienststellen der Stadtverwaltung entsprechend den Zuständigkeiten nach dem Aufgabengliederungs- und -bündelungsplan, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Regelungen festgelegt sind.

§ 5  
Werksausschuss

Die Aufgaben des Werksausschusses nach der EigVO obliegen dem Ausschuss für Sport und Freizeit.

§ 6  
Aufgaben des Ausschusses für Sport und Freizeit

(1) Der Ausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(2) Als Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten diejenigen Angelegenheiten, für die nach der vom Rat vorgenommenen Zuständigkeitsabgrenzung der Bürgermeister zuständig wäre, gäbe es den Eigenbetrieb nicht.

(3) Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO und Mehrausgaben gemäß § 16 EigVO bedürfen der Zustimmung des Ausschusses, wenn sie 10.000 € überschreiten.

(4) Der Ausschuss entscheidet ferner über die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

(5) Auf das Verfahren im Ausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wesseling entsprechend Anwendung.

#### § 7 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NW, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Wesseling vorbehalten sind.

#### § 8 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 9 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen und dem Ausschuss für Sport und Freizeit zuzuleiten, dass eine zeitgleiche Beratung und Feststellung mit dem Haushaltsplan der Stadt erfolgen kann.

#### § 10 Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muss alle vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes wesentliche Abweichungen notwendig oder erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Werkleiter den Ausschuss für Sport und Freizeit unverzüglich zu unterrichten.

(2) Ein erfolgsgefährdender Minderertrag ist dann gegeben, wenn der Einnahmeansatz um mehr als 5 % unterschritten wird.

#### § 11 Vermögensplan

Der Vermögensplan enthält mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlageänderungen des Betriebes ergeben.

#### § 12 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen.

§ 13  
Bekanntmachungen

Für die Bekanntmachungen der Bäder der Stadt gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Wesseling.

§ 14  
Kasse

Für die Erledigung der Kassengeschäfte wird gemäß § 97 GO NW eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist.

§ 15  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1996 in Kraft.